

Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 30.09.2024, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 06.07.2026

Aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie des § 49a des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], Seite 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], Seite 79) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin in ihrer Sitzung am 06. Juli 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1)

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3,4 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen den Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, werden Straßenreinigungsgebühren für die Straßen-, Geh- und Radwegereinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaulaubentsorgung erhoben.

Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 % der Gesamtkosten im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

(2)

Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen S, I und II aufgeführten Straßen werden Gebühren für die Straßenreinigung entsprechend der Reinigungsleistung (§ 2 Abs. 1 Gebührensatzung) erhoben. Für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaulaubentsorgung werden anteilig an den Gesamtkosten in der Ortslage Neuenhagen, Gebühren erhoben.

(3)

Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaulaubentsorgung in der Ortslage Neuenhagen, anteilig an den Gesamtkosten für diese Maßnahmen, Gebühren erhoben.

§ 2 Reinigungsleistungen

(1)

Die Gemeinde Neuenhagen reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad wie folgt:

Die im Straßenverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:

Reinigungs-kategorie S 14-tägig Fahrbahnen/ 1x monatlich Geh/Radwege

Reinigungs-kategorie I 1x monatlich Fahrbahnen

Reinigungs-kategorie II 1x in 8 Wochen Fahrbahnen

Reinigungs-kategorie III 3 x jährlich

Für die im Straßenverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen erfolgt keine Straßenreinigung, nur Laubentsorgung und Winterdienst.

(2)

Die Einstufung der zu reinigenden Straßen in eine der in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen in der jeweils gültigen Fassung.

(3)

Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

(4)

Auf Straßenflächen, die zum Zeitpunkt des Reinigungseinsatzes keine erkennbaren Verunreinigungen aufweisen, brauchen Reinigungsarbeiten, insbesondere durch Handreiniger, nicht durchgeführt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1)

Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (auch Hinterlieger) erhoben. Davon ausgenommen sind Anlieger nicht straßenbegleitender Geh- und Radwege. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die durch die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

(2)

Die Gebühr für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung ist der Anteil des Gebührenschuldners an den Gesamtkosten der Straßenreinigung, des Straßenwinterdienstes und der Straßenbaumlaubentsorgung entsprechend der Zuordnung der Straßen im Straßenverzeichnis Teil A und B.

(3)

Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben.

(4)

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so wird die Straße zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist (Adressbildung). Bei mehreren wirtschaftlichen oder verkehrsmäßigen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks wird die höherwertige Reinigungskategorie herangezogen.

(5)

Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die Einteilung der Straßen im Straßenreinigungsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.

Straßenreinigungsverzeichnis Teil A

Reinigungsklasse S 3,73 EUR

Reinigungsklasse I 1,91 EUR

Reinigungsklasse II 1,44 EUR

Reinigungsklasse III 1,13 EUR

Straßenreinigungsverzeichnis Teil B: 0,87 EUR

§ 4 Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(2)

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3)

Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(4)

Bei Eigentumswechsel bleibt der bisherige Eigentümer so lange gebührenpflichtig, wie er nach dem Grundsteuergesetz grundsteuerpflichtig ist.

(5)

Änderungen beim Gebührensschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1)

Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2)

Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(3)

Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig, bzw. zum 01.07. eines jeden Jahres bei Jahreszahlern.

(4)

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5)

Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(6)

Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

§ 6 Unterbrechung der Straßenreinigung

(1)

Wird die von der Gemeinde Neuenhagen durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(2)

Konnte die Straßenreinigung ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, an höchstens dreißig aufeinander folgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (z.B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1)

Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden.

(2)

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 8 Stundung und Erlass der Gebühr

Die Gebühr kann unter den besonderen Voraussetzungen der hierfür geltenden Vorschriften gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Festsetzungsbehörde mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 9 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2)

Über Grundstücke im Gemeindegebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
- Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Neuenhagen, den 13.07.2026

gez.

Ansgar Scharnke

Bürgermeister